

BUNDESTAG BESCHLIESST EEG 2014

BITTERE MEDIZIN FÜR DIE SOLARBRANCHE



Quelle: (c) Deutscher Bundestag / Marc-Steffen Unger

Bild 1: Der Deutsche Bundestag 2014

Der Deutsche Bundestag hat am Freitag, den 27.06.2014, die EEG-Reform in einer nur wenige Tage zuvor im Ausschuss für Wirtschaft und Energie abgestimmten Fassung beschlossen. Das mit einem Nachtrag am 4. Juli bereits nachgebesserte Gesetz hat der Bundestag am 11. Juli durchgewunken. Das Gesetz wird damit wie geplant zum 1. August 2014 in Kraft treten.

Was auf die Branche zukommt

Die wichtigsten und schon seit einigen Monaten bekannten Inhalte des Gesetzes beziehen sich auf die Umstellung auf eine geförderte Direktvermarktung („Marktintegration“), die Ausschreibung der Förderung im Rahmen der Ausbauziele und eine Ausweitung der Umlagepflicht insbesondere auf die Eigenversorgung.

Direktvermarktung

Die Direktvermarktung soll zukünftig der Normalfall der Förderung werden. Hierbei entfällt die Direktvermarktung zur Vermeidung der EEG-Umlage, das sogenannte „Grünstromprivileg“ wird abgeschafft. Standard wird zukünftig das sogenannte „Marktprämienmodell“. Der Anlagenbetreiber erhält hierbei zusätzlich

zum Erlös der Vermarktung eine Prämie, die aus dem Börsenstrompreis kalkuliert wird. Der Direktvermarkter kann jedoch einen höheren Erlös erzielen, wenn die bei ihm angeschlossenen Verbraucher höhere Preise zahlen. Hierbei muss allerdings der Strom bei den an den Direktvermarkter angeschlossenen Verbrauchern zeitgleich mit der Erzeugung verbraucht werden (sog. „Bilanzkreis“). Für Besitzer größerer Anlagen war dieses Modell bereits in der Vergangenheit attraktiv und es haben sich mehrere Unternehmen etabliert, die mit ihren Angeboten Anlagenbetreibern entsprechende Renditen versprechen. Für Kleinanlagen ist der Verwaltungsaufwand der Direktvermarktung jedoch in der Regel zu groß.

Einspeisevergütung

Die gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung wird daher auch weiterhin – aber nur noch für „kleine Anlagen“ – bezahlt. Als „kleine Anlagen“ gelten bis Ende 2015 Anlagen bis 500 kWp Nennleistung und ab 01.01.2016 Anlagen bis 100 kWp. Größere Anlagen können Einspeisevergütung beanspruchen, jedoch mit einem Abschlag von 20 %. Dies soll nur eine Vorsorge für „Ausnahmefälle“ darstellen, z.B. die Insolvenz eines Direktvermarkters. Hier gilt allerdings der Bestandsschutz für erworbene Förderansprüche, d.h. für größere Anlagen, die vor dem 1. August in Betrieb genommen wurden, gilt das alte Recht. Betreiber kleinerer Anlagen erhalten ebenfalls bis 31. Juli die Vergütung nach altem Recht – könnten aber wegen des Wegfalls des seinerzeit mit „Marktintegrationsmodell“ übertitelten § 33 EEG 2012 nach neuem Recht sogar besser stehen: Denn für Anlagen von mehr als 10 kWp bis 1 MWp Nennleistung, die noch unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen werden, gilt für die Vergütungsdauer die in dieser Vorschrift geregelte Absenkung der Vergütung auf „MWSolar“ für 10 % des Ertrages, wenn dieser Anteil nicht anderweitig verwertet wurde. Ab 1. August entfällt dieser Abzug. Angesichts der mit aktuell sinkendem Ausbau zumindest „flacher“ werden der Degression könnte die Einspeisung für kleine Anlagen daher nach dem 1. August sogar wieder attraktiver werden.

Ausschreibungen

Für (PV-) Freiflächenanlagen soll für die Förderhöhe anstelle der gesetzlichen Festlegung zukünftig ein Ausschreibungsverfahren erprobt werden, das noch durch eine Rechtsverordnung zu regeln ist. Zu befürchten ist, dass für dieses Verfahren Projekte akquiriert und geplant werden müssen, deren Realisierung zu den erhofften Konditionen völlig ungewiss ist. Wer wird sich hierauf wirklich einlassen? Allerdings ist durchaus denkbar, dass die Ausschreibung sogar zu höheren Fördersätzen führen, da die Bieter unter Berücksichtigung dieser Planungskosten und -risiken kaum niedriger kalkulieren können, als bereits jetzt. Da aber augenscheinlich schon aktuell die Ausbauziele nicht mehr erreicht werden, könnte die Ausschreibung zum Licht am Ende des Tunnels für die Freiflächen-Investoren werden und deutlich höhere Fördersätze erzielen, als vom Gesetzgeber erwartet.

Eigenverbrauch

Für den ohnehin schon nicht mehr geförderten Eigenverbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien ist Ungemach in Sicht: Zukünftig wird auf diesen Strom EEG-Umlage erhoben. Für Erneuerbare Energien und hocheffiziente KWK verringert sich der Satz zwar auf 40 % (ab 2017), übergangsweise sogar auf nur 30 % (bis Ende 2015) und 35 % (bis Ende 2016).

Das kam in letzter Minute

- Eigenversorger aus Erneuerbare Energien und hocheffizienten KWK zahlen 40 % (übergangsweise 30 %) EEG-Umlage
- Die Umlagebefreiung für nicht EE-Eigenstrom entfällt
- Umlagebefreiung für Kleinanlagen bleibt bei 10 kWp für höchstens 10 MWh pro Jahr, befristet auf 20 Jahre
- Bestandsschutzregelung für Eigenversorger im Kern wie erwartet – aber Überprüfung bis 2017
- Vergütung für „kleine Anlagen“: Die Stufe „250 kWp“ entfällt, stattdessen kommt bereits ab 1.1.2016 die Verkürzung auf 100 kWp.

Vorausgesetzt wird jedoch die Erfüllung von Meldepflichten zur Berechnung der Umlagehöhe. Befreit werden der technische Kraftwerkseigenverbrauch, Anlagen von komplett autarken Eigenversorgern und Kleinanlagen (bis 10 kWp für höchstens 10 MWh pro Jahr), für letztere befristet auf 20 Jahre.

Diese teilweise als „Sonnensteuer“ gebrandmarkte Abgabe auf Investitionen in Erneuerbare Energien war bis zuletzt und ist nach wie vor umstritten. Denn es stellt sich schon die Frage, warum einerseits Anlagen, die Strom ins Netz einspeisen, gefördert werden und andererseits Anlagen zum Eigenverbrauch zu Finanzierung dieser Förderung herangezogen werden – deren Besitzer bezahlen damit für die Energiewende doppelt: Für ihre eigene Investition und zusätzlich für andere, über die EEG-Umlage finanzierte Projekte. Hinzu kommt ein für Kleinanlagen kaum tragbarer Mess- und Verwaltungsaufwand. Selbst Kleinanlagen, die der „Marktintegration“ des EEG 2012 noch entgingen, brauchen zukünftig Zähler, um die Einhaltung des Jahresbudgets von 10 MWh zu belegen oder auch nach Ablauf der 20 Jahre die Umlage abzurechnen. Allein Angebote, die Eigenversorgern komplette Autarkie verschaffen, mögen vielleicht am Ende profitieren.

Für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung betrieben wurden, gibt es allerdings Bestandsschutz. Dieser ist von weiteren Voraussetzungen abhängig und in bestimmten Fällen gilt er auch noch, wenn die Eigenversorgung erst bis zum Ende des Jahres 2014 aufgenommen wurde. Die Details der Inanspruchnahme sollten Betroffene daher genau prüfen.

Der Bestandsschutz für Eigenverbraucher ist jedoch – anders als bei der Vergütung – leider nicht in Stein gemeißelt, sondern soll bereits in drei Jahren überprüft werden. Grund hierfür sind unter anderem Beanstandungen der aktuellen Gestaltung durch die EU. Auch wenn diese nicht nur dem Minister für Wirtschaft und Energie fragwürdig erscheinen, kann eine Umlageerhebung auch auf Eigenstrom aus Bestandsanlagen für die Zukunft nicht ganz ausgeschlossen werden.

Stromüberlassung vor Ort

Eine noch größere Bedeutung als bisher wird die Unterscheidung zwischen Stromüberlassung vor Ort und Eigenverbrauch für PV-Anlagenbesitzer bekommen, die bei Lieferung z.B. des auf einem Dach erzeugten Stroms an den darunter liegenden Betrieb bisher 2 ct. von der EEG-Umlage abziehen konnten. Das Grünstromprivileg entfällt in allen Vari-

anten und damit auch dieses sog. „solare Grünstromprivileg“ in Form dieses Abzuges. Die Stromüberlassung wird damit im Gegensatz zum Eigenverbrauch voll umlagepflichtig. Wegen der geringeren Umlagebelastung des Eigenverbrauchs kann sich daher eine Veräußerung oder Vermietung der Anlage an den Verbraucher lohnen, der als Eigenversorger allerdings die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs selber trägt.

Welche „bitteren Pillen“ schluckt die Branche noch?

Der Gesetzentwurf enthält weitere „bittere Pillen“, die angesichts der Vielzahl der Änderungen in der öffentlichen Wahrnehmung kaum beachtet werden: Zum Beispiel ist für ab 01.01.2016 in Betrieb genommene Anlagen eine Reduzierung der Förderung auf Null vorgesehen für Zeiten, in denen der Strompreis an der Strombörse negativ ist. Selbst Kleinanlagenbetreiber werden also für die sich auf der Strombörse auswirkenden strukturellen Ungleichgewichte der Energiewirtschaft im Großen haftbar gemacht. Dies bildet natürlich „den Markt“ ab, führt aber zu Unwägbarkeiten, die für die Betreiber einzelner Anlagen – im Gegensatz zu großen Energieversorgern – weder beeinflussbar noch tragbar sind.

Fazit

Das EEG 2014 bringt ein enges – und in vielen Bereichen zu enges – Korsett für die EE-Branche, zu ohnehin niedrigen Fördersätzen kommen Unsicherheiten, die als „Marktintegration“ bezeichnet werden, obwohl die Auslegung des Gesetzes auf bestimmte Ausbauziele natürlich grundsätzlich eher einen planwirtschaftlichen Ansatz hat. Die Abwälzung von Risiken der Gesamtstromwirtschaft auf einzelne Anlagenbesitzer kann auch für diese kaum marktwirtschaftlichen Anreize setzen, da entsprechende Handlungsoptionen zu „marktgerechten Verhalten“ meist fehlen.

Inbesondere das wegen der Struktur der Förderung erst in den letzten Jahren langsam relevant und mit Absinken der Vergütung unter die Rentabilität zur Überlebensfrage der Branche gewordene Thema Eigenverbrauch und Stromüberlassung vor Ort hätte mehr Sorgfalt verdient und mehr Umsicht bedurft. „Vergessen“ wurde zum Beispiel durch die Fokussierung auf den allein auf Eigenverbrauch zugeschnittenen § 61 EEG 2014 der ebenso häufig praktizierte und vor 2012 noch als „Eigenverbrauch durch Dritte“ geförderte Stromverbrauch durch einen anderen als den Anlagenbetreiber vor Ort. Vor allem Betreiber kleinerer Anlagen, die an ihre Betriebsgesellschaft, Mieter oder

Konzerntochter vor Ort Strom überlassen, Genossenschaften, die ihre Gesellschafter beliefern oder Betreibergemeinschaften, die den Strom „intern“ abrechnen, sind sich über die Konsequenz der Umlagepflicht bereits nach altem Recht häufig nicht im Klaren – nach neuem Recht wird die Umlage nun nicht etwa dem Eigenverbrauch angeglichen sondern in voller Höhe fällig.

Dringend nötige Regelungen zur Erleichterung der Stromüberlassung vor Ort – zum Beispiel bei den Informationspflichten nach dem EnWG – sind nicht einmal angedacht worden. Stattdessen haben Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung vor Ort zukünftig mit deutlich mehr Verwaltungsaufwand und Messpflichten zu kämpfen.

Fragwürdig ist also vieles, vor allem aber, dass so der Verbrauch vor Ort völlig unterschiedlich behandelt wird, je nach dem, ob der Verbraucher mit dem Betreiber der Anlage juristisch identisch ist oder nicht. Bereits die rein steuerlich intendierte Aufteilung eines Betriebes in zwei Gesellschaften kann so massive wirtschaftliche Auswirkungen bei der Eigenverbrauchsanlage haben. Vor dem Hintergrund des Art. 3 (Gleichbehandlung vor dem Gesetz) erscheint das unhaltbar. Das Gesetz aber muss nicht nur vor der EU-Kommission gerechtfertigt werden, sondern auch das Bundesverfassungsgericht könnte hier ein Wörtchen mitreden. Mit Klagen muss gerechnet werden.

ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

Der Autor ist Rechtsanwalt bei NÜMANN+LANG und (Mit-)Verfasser der Vertragsmuster „PV-Mieten“ der DGS Franken

info@nuemann-lang.de

blog: green-energy.nuemann-lang.de

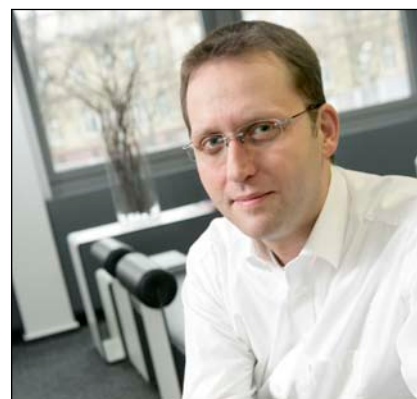


Bild 2: Peter Nümann